

Allgemeinverfügung zur Verringerung der Waldbrandgefahr in der Verbandsgemeinde Freinsheim

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim als örtlich zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. In Ergänzung der in § 24 Landeswaldgesetz getroffenen Anordnungen ist es im Gebiet der Verbandsgemeinde Freinsheim verboten in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder offenes Licht zu gebrauchen. Dies gilt insbesondere auch für das Anzünden und Unterhalten von Feuer in einer vom Forstamt errichteten Feuerstelle, das Anzünden und Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich genehmigt wurde sowie für das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung.
2. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle wird verboten.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 15. September 2022 außer Kraft.
5. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an vg-freinsheim@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.vg-freinsheim.de/sonstiges/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Freinsheim, den 21.07.2022

gez. Jürgen Oberholz
Bürgermeister